

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-025/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Elstal	13.06.2018	öffentlich

Wahl des/der stellvertretenden Ortsvorstehers/-in des Ortsteils Elstal

Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird in der Hauptsatzung festgelegt, ob ein Ortsbeirat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark sieht die Bildung von Ortsbeiräten vor. Somit wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte die/den stellvertretenden Vorsitzende/-n, also den stellvertretenden Ortsvorsteher.

Mit Schreiben vom 23.04.2018 legte Herr Hunneck sein Mandat in dem Ortsbeirat des Ortsteils Elstal der Gemeinde Wustermark nieder. Herr Hunneck wurde in der 19./VI Sitzung des Ortsbeirates Elstal am 01.02.2017 zum stellvertretenden Ortsvorsteher gewählt. Aufgrund des Verlustes der Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates Elstal, durch Verzicht auf das Mandat, entfällt auch die Eigenschaft des stellvertretenden Vorsitzenden.

Einen automatischen Übergang der Eigenschaft des stellvertretenden Vorsitzenden auf ein anderes Mitglied des Gremiums sieht die BbgKVerf nicht vor. Somit ist die Neuwahl des/der stellvertretenden Vorsitzende/-n erforderlich.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der §§ 40 ff. BbgKVerf. Die/Der stellvertretende Vorsitzende bedarf insofern der Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates. Erreicht bei mehreren Bewerbern zur Wahl niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Verfahren hierzu regelt § 15 der Geschäftsordnung. Demnach gelten die §§ 40, 41 BbgKVerf entsprechend. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Ortsbeirates eine aus drei Personen bestehende Wahlleitung zu bilden. Bei der Wahl sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist ein einheitliches Schreibgerät zu verwenden. Der Ortsvorsteher gibt das von der Wahlleitung festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

Soll die Wahl nicht geheim, sondern beispielsweise durch Handzeichen durchgeführt werden, so ist dies möglich. Erforderlich ist hierfür ein einstimmiger Beschluss gem. § 39 BbgKVerf über das Abweichen von dem vorgesehenen Wahlverfahren.

Az.:
29.05.2018